

Berufungsordnung
der Hochschule für Kirchenmusik
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Vom 1. Mai 2000 (ABl. 2000 S. A 156)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden hat der Senat der Hochschule die folgende Berufsordnungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Berufung und Anstellung	1
§ 2	Berufungskommission.....	2
§ 3	In-Kraft-Treten.....	2

§ 1

Berufung und Anstellung

(1) Die Professoren, Hochschuldozenten und Lehrbeauftragten müssen die Anstellungsvoraussetzungen für die vergleichbaren Berufsgruppen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz erfüllen. Die Professoren, Hochschuldozenten, Lehrbeauftragten sowie die Mitarbeiter in der Verwaltung und im technisch-wirtschaftlichen Bereich müssen die Anstellungsvoraussetzungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfüllen.

(2) Zur Besetzung der Professoren- und Hochschuldozentenstellen ist eine Ausschreibung durchzuführen.

(3) Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt beruft die Professoren und Hochschuldozenten aufgrund des Berufungsvorschlages der Hochschule und stellt sie an.

(4) Mit den Lehrbeauftragten schließt die Hochschule für Kirchenmusik einen Honorarvertrag ab. Der Rektor erteilt ihnen einen Lehrauftrag.

^{*} nichtamtlich

2.5.4.2 Hochschule für Kirchenmusik Sachsen BerufungsO

(5) Alle anderen Mitarbeiter der Hochschule für Kirchenmusik werden vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens auf Vorschlag des Rektors der Hochschule angestellt.

§ 2

Berufungskommission

(1) Das Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung eines Berufungsvorschlags wird jeweils vom Senat vorbereitet und entsprechend § 41 (1) SächsHG als Ausschreibung veröffentlicht.

(2) Der Senat bestellt die Berufungskommission, der folgende Mitglieder angehören:

- a) der Rektor
- b) die Professoren und Hochschuldozenten des entsprechendem Fachs
- c) mindestens ein Lehrbeauftragter des entsprechenden Fachs
- d) mindestens ein gewählter Vertreter der Studentenversammlung
- e) ein Mitglied einer anderen Hochschule bzw. eine anerkannte Persönlichkeit, die das jeweilige Fach vertreten kann und nicht der Hochschule für Kirchenmusik Dresden angehört
- f) Vertreter des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes nach Absatz 4

(3) Die in Absatz 2 a - c Genannten, der Rektor, die Professoren und Hochschuldozenten sowie mindestens ein Lehrbeauftragter, müssen über eine absolute Mehrheit in der Berufungskommission verfügen.

(4) Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens hat das Recht, zwei stimmberechtigte Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden.

(5) Die Berufungskommission erarbeitet einen Berufungsvorschlag. Diesem muss der Senat zustimmen, bevor er an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt weitergeleitet wird.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Berufsungsordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.